

Liebe Parteifreunde, liebe Leserinnen und Leser!

Mich erreichen momentan viele Fragen rund um das Thema Corona. Diese beziehen sich auf unser aller Gesundheit, klar, aber auch auf Hilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbstständige, Freiberufler und Unternehmer. Ich möchte Ihnen mit dieser Sonderausgabe der Einblicke zumindest ein paar hilfreiche Tipps an die Hand geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, schreiben Sie mir gern, z.B. per E-Mail an andreas.hein@cdu.ltsh.de

Land und Bund haben in den vergangenen Tagen und Wochen ganz gezielt viele Maßnahmen und Programme auf den Weg gebracht, um finanziell und wirtschaftlich zu helfen. Corona bringt Menschen in Nöte – da wollen wir helfen, wo es geht.

Auf bald – und bitte bleiben Sie gesund!

Ihr R. Hein



Effektive Landesprogramme

Wir haben in Schleswig-Holstein seit dieser Woche ein eigenes Soforthilfeprogramm für betroffene Betriebe mit 10 bis 50 Mitarbeitern. Diese können für ihre laufenden festen Ausgaben (Mieten, Kredite, Leasingraten etc.) Soforthilfen, die nicht zurückgezahlt werden müssen, in einer Höhe von bis zu 30.000 Euro beantragen. Im Land haben wir zudem über unser im Landtag verabschiedetes Hilfsprogramm den Mittelstandssicherungsfonds – Hotels und Gaststätten können Darlehen zwischen 15.000 und 750.000 Euro in Anspruch nehmen (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019). Dabei sind die ersten fünf Jahre zinslos. Die Laufzeit: fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre. Die ersten zwei Jahre sind dabei tilgungsfrei, anschließend eine monatliche Tilgung (zehn Jahre).

Neue KfW-Schnellkredite

Der Mittelstand kann den KfW Sofortkredit 2020 beantragen:

- für mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten, mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv
- Kreditvolumen: bis zu drei Monatsumsätze aus 2019, max. 800.000 Euro für Betriebe mit über 50 Mitarbeitern, max. 500.000 Euro für Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen
- · Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre
- · Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung über 100%
- · Die Kreditbewilligung erfolgt ohne Kreditrisikoprüfung
- · Start nach Genehmigung durch die EU-Kommission Weitere Infos hier_

Steuerstundungen

Die Finanzämter bieten folgende Hilfen an:

- Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde.
- 2. Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen voraussichtlich geringer sein werden.
- 3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Anträge für Soforthilfen

Selbstständige und Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten können bis zu 9.000 bzw. 15.000 Euro Zuschuss beantragen, Betriebe mit 10 bis 50 Mitarbeitern bis zu 30.000 Euro. Das Formular ist bei der Investitionsbank SH (IB.SH) zu finden, und zwar hier (Direktlink). Dort finden sich auch alle Infos rund um die Antragstellung, die komplett online erfolgt.

Kurzarbeitergeld

Für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten rückwirkend zum 1. März 2020 folgende Regelungen: Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei einem Drittel der Belegschaft.

Kinderzuschlag

Um Familien zu unterstützen, die durch die Corona-Krise Einkommenseinbußen erleiden, wird der Zugang zum Kinderzuschlag (maximal 185 Euro pro Monat) stark vereinfacht. Das Einkommen der Eltern wird nicht mehr für die vergangenen sechs Monate geprüft, es reicht der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung und die Vermögensprüfung wird stark vereinfacht. Es wird eine einmalige Verlängerung der Kinderzuschlagszahlung für die Bestandsfälle geben.

Kinderbetreuung

Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Epidemie geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich ist, werden für den Verdienstausfall entschädigt. Im Infektionsschutz-Gesetz wird festgelegt, dass die Entschädigung 67 Prozent des Vedienstausfalls für längstens sechs Wochen betragen kann.

Mehr Zuverdienst möglich

Um in der Corona-Krise Rentner aus dringend benötigten Berufen leichter zurückzuholen, wird die für sie geltende jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben – diese Regelung wird bis zum Jahresende 2020 befristet.

Saisonarbeit

Um die Probleme der Saisonarbeit insbesondere in der Landwirtschaft zu mildern, wird außerdem befristet die Zeitgrenze für geringfügige Beschäftigung in Form der kurzzeitigen Beschäftigung auf fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet.

Website: www.andreas-hein.de

Sozialbeiträge aussetzen

Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag können die Beiträge bis Mai gestundet werden, teilten die Sozialversicherungsträger mit. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig.

Krankenhäuser ausbauen

Auch der medizinische Bereich wird durch ein Milliardenpaket entlastet: Krankenhäuser sollen für jedes Bett, das wegen der Verschiebung planbarer Operationen und Behandlungen zunächst frei bleibt, eine Tagespauschale erhalten. Für neu eingerichtete intensivmedizinische Betten mit Beatmungsmöglichkeit sollen die Kliniken ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten.

Mieter geschützt

Derzeit kann ein Vermieter das Mietverhältnis kündigen, wenn zwei Monate in Folge keine Miete gezahlt wird. Nun soll Mietern wegen privater, aber auch gewerblicher Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden dürfen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Pandemie ursächlich für die Nichtzahlung ist. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt aber bestehen, sie muss nachgezahlt werden.

Soziale Absicherung

Selbstständige, vor allem Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige, sollen die Grundsicherung in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch erhalten. Dazu werden unter anderem die Vermögensprüfungen ausgesetzt und die tatsächlichen Aufwendungen für die Miete als angemessen anerkannt. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020. Die Bundesregierung will Selbstständigen deshalb den Zugang zu sozialer Sicherung erleichtern und wichtige Arbeitsbereiche unterstützen.

Hier finden Sie Tipps und Hilfen:

Informationen des Robert-Koch-Instituts
Fragen und Anworten zum Corona-Virus in SH
Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein
Bundesgesundheitsministerium
Aktuelles von der Bundesregierung zum Corona-Virus
Risikogebiete

Erlasse der Landesregierung zu SARS-CoV-2 Weitere Infos finden Sie auf www.andreas-hein.de

Diese Links können Sie in der pdf-Datei direkt anklicken!